jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/1/24 6Ob351/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1968

Norm

JN §49 Abs2 Z5
MG §17 C4

Rechtssatz

Die dem Vermieter dafür, daß er überhaupt einen Mietvertrag abschließt, vom Mieter entrichtete einmalige Zahlung stellt kein Mietentgelt, also keinen Teil des Zinses dar. Der Rückforderungsanspruch des Mieters ist daher von der Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichtes nicht ausgenommen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 351/67
  Entscheidungstext OGH 24.01.1968 6 Ob 351/67
  Veröff: MietSlg 20666

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0046702

Dokumentnummer

JJR_19680124_OGH0002_0060OB00351_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at